

L 11 AS 719/16 B

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

11

1. Instanz

SG Würzburg (FSB)

Aktenzeichen

S 15 AS 307/16

Datum

06.09.2016

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 11 AS 719/16 B

Datum

07.11.2016

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Keine Beschwerde gegen Kostengrundentscheidungen.

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Würzburg vom 06.09.2016 (Kostenentscheidung) wird verworfen.

Gründe:

I.

Das Sozialgericht Würzburg (SG) hat mit Beschluss vom 06.09.2016 entschieden, dass die außergerichtlichen Kosten eines abgeschlossenen Klageverfahrens nicht zu erstatten seien. Dieser Beschluss sei unanfechtbar. Dagegen hat die Klägerin Beschwerde zum Bayerischen Landessozialgericht (LSG) erhoben. Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Eine Kostengrundentscheidung gemäß [§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) - wie vorliegend - ist unanfechtbar, die Beschwerde ist nämlich gemäß [§ 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG](#) ausgeschlossen.

Dieser Beschluss ergeht kostenfrei und ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2016-11-25